

17.09.2026 Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Ortsdurchfahrt Wermelskirchen-Dabringhausen im
Zuge der Kreisstraße K 18 im Stadtgebiet der Stadt Wermelskirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 18 Abschnitt 2 wird gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Wermelskirchen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt/verlängert:

- 1) Von Netzknoten **49 09 053** und Netzknoten **48 08 010** und von Station **0.000** bis Station **0.160** = **Gesamtlänge 0.160 km**

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 18 ist erforderlich, da die angrenzenden Grundstücke in diesem Bereich zusammenhängend bebaut und die Kreisstraße zur Erschließung der Grundstücke bestimmt ist.

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt Wermelskirchen-Dabringhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und gilt mit Wirkung vom 01. November 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Ortsdurchfahrt kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bergisch Gladbach, den 17.09.2026

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Hegewald

